

Alexandra Patzwahl
Dipl.-Betriebswirtin (FH)
Steuerberaterin
Hochstraß 2
83064 Raubling

Informationsbrief

zum
1. Mai 2007

Inhalt

- | | |
|--|--|
| 1. Allgemeines | 8. Klage zur Rentenbesteuerung anhängig |
| 2. Aufwendungen für Fahrten Wohnung -
Arbeitsstätte | 9. Verzicht des Gesellschafter-Geschäftsführers
auf Pensionszusage |
| 3. Winterbeschäftigungs-Umlage als
Werbungskosten | 10. Steuerberatungskosten, Wegfall des Sonder-
ausgabenabzugs ab 2006 |
| 4. Rücklage nach § 7g EStG bei einer
GmbH & Co KG | 11. Hausreparaturen keine haushaltsnahe
Dienstleistung bis 2005 |
| 5. Besteuerung von sog. Down-Rating-Anleihen | 12. Verfassungsmäßigkeit der Grundsteuer |
| 6. REX-P-Zertifikate als Finanzinnovationen | 13. Weitere Informationen |
| 7. Pauschalierung von Sachzuwendungen an
Arbeitnehmer | |

1. Allgemeines

Auch im Mai 2007 möchte ich Sie wieder über die Weiterentwicklung des Steuerrechts informieren.

Dabei geht es vor allem um wichtige und interessante Punkte aus der Rechtsprechung und Verwaltung.

2. Aufwendungen für die Fahrten Wohnung - Arbeitsstätte

Das Niedersächsische Finanzgericht und das Finanzgericht des Saarlandes haben mit Beschlüssen vom 27. Februar 2007 und vom 22. März 2007 dem Bundesverfassungsgericht die Frage vorgelegt, ob die begrenzte Abziehbarkeit von Aufwendungen für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ab 2007 verfassungsgemäß ist (Az. des Bundesverfassungsgerichts: 2 BvL 1/07 und 2 BvL 2/07).

Anträge auf Herabsetzung der Einkommensteuer-Vorauszahlungen mit der Begründung „Werbungskosten liegen auch für die ersten 20 Kilometer vor“ werden durch die Finanzverwaltung abgelehnt. Ebenso lehnt die Finanzverwaltung weiterhin die Eintragung eines höheren Freibetrags auf der Lohnsteuerkarte ab.

Es bleibt der Ausgang der Verfahren beim Bundesverfassungsgericht abzuwarten.

3. Winterbeschäftigungs-Umlage als Werbungskosten

Ab dem 1.5.2006 hat die Winterbeschäftigungs-Umlage die bisherige Winterbauumlage im Bauhauptgewerbe abgelöst. Die Arbeitnehmer, die nach § 1 Abs. 2 Baubetriebe-Verordnung im Bauhauptgewerbe tätig sind, werden mit 0,8 % des Bruttoarbeitslohns an der Finanzierung beteiligt (§ 356 SGB III i.V.m. § 3 Abs. 2 der Winterbeschäftigungs-Verordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 26.04.2006). Diese Beteiligung wird aus versteuertem Einkommen finanziert und dient dazu, Arbeitsplätze in der Schlechtwetterzeit zu erhalten. Der Beitrag ist daher nach § 9 Abs. 1 Satz 1 EStG bei den Werbungskosten abzugsfähig.

Arbeitgeber können diese Umlage in einer freien Zeile der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung als freiwillige Angabe ausweisen.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Beteiligung der Arbeitnehmer an der Winterbeschäftigungs-Umlage nur bei Beschäftigten des Bauhauptgewerbes erfolgt. Im Baunebengewerbe (Gerüstbauerhandwerk, Dachdeckerhandwerk, Garten- und Landschaftsbau) wird weiterhin nur der Arbeitgeber zur Umlage herangezogen.

Die späteren Leistungen (Wintergeld als Zuschuss-Wintergeld und Mehraufwands-Wintergeld) nach § 175a SGB III sind nach § 3 Nr. 2 EStG steuerfrei und unterliegen nicht dem Progressionsvorbehalt.

4. Rücklage nach § 7g EStG bei einer GmbH & Co KG

Die Finanzverwaltung vertritt nach einer Kurzinfo der OFD Koblenz vom 23.2.2007 die Rechtsauffassung, dass eine GmbH & Co KG kein Existenzgründer im Sinne von § 7g Abs. 7 Satz 2 Nr. 2 Einkommensteuergesetz sein kann.

Somit kommt für diese Rechtsform nur die 2-jährige Ansparabschreibung, nicht aber die 5-jährige Ansparabschreibung in Betracht.

Zudem ist bei der Auflösung der Ansparabschreibung bei fehlender Investition ein Gewinnzuschlag von jährlich 6 % anzusetzen.

5. Besteuerung von sog. Down-Rating-Anleihen

Down-Rating-Anleihen sind Schuldverschreibungen, die ab Ausgabe mit einem festen Zinssatz (z.B. 6 %) verzinst werden. Die Emissionsbedingungen sehen aber vor, dass sich der Zinssatz erhöht, sofern der Emittent von zwei Rating-Agenturen herabgestuft wird. Erfolgt während der Laufzeit eine Herabstufung, steigt der Zinssatz an.

In einem beim Bundesfinanzhof zu entscheidenden Fall stieg der Zinssatz auf bis zu 6,75 %. Bei Anschaffung der Anleihe betrug der Anschaffungskurs 98,7 %. Außerhalb der 1-Jahres-Frist wurde die Anleihe zum Kurs von 106,45 % veräußert. Das Finanzamt wollte den Veräußerungsgewinn als Einnahmen aus Kapitalvermögen besteuern.

Der Bundesfinanzhof entschied mit Urteil vom 13.12.2006 (Az. VIII R 6/05), dass die Kursgewinne einer sog. Down-Rating-Anleihe nicht nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Einkommensteuergesetz (sog. Markttrendite) steuerbar sind.

Unter analoger Anwendung dieser Entscheidung sind aber auch Veräußerungsverluste oder Einlösungsverluste aus sog. Down-Rating-Anleihen keine negativen Einnahmen aus Kapitalvermögen.

6. REX-P-Zertifikate als Finanzinnovationen

Mit dem Erwerb eines Zertifikats auf den REX-P (REX-Performanceindex) kann der Anleger an der Entwicklung dieses Indexes partizipieren. Während der REX (Deutscher Rentenindex) die Markttendenz am deutschen Rentenmarkt wiedergibt, beinhaltet der REX-P zusätzlich Ertragskomponenten der im REX enthaltenen Wertpapiere, die durch fällige Zinsen und deren Wiederanlage entstehen. Daher verzeichnet der REX-P seit seiner Auflage kontinuierlich Kursgewinne.

Es stellt sich die Frage, ob Zertifikate auf den REX-P einkommensteuerlich als Finanzinnovation einzuordnen sind und die Kursgewinne daher Einnahmen aus Kapitalvermögen sind oder ob es sich hierbei lediglich um ein "Spekulationspapier" handelt und die Kursgewinne nur innerhalb der einjährigen Veräußerungsfrist steuerpflichtig sind.

Hierzu vertritt die Finanzverwaltung folgende Rechtsauffassung

„Einkünfte aus Kapitalvermögen liegen nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG u.a. vor, wenn die Rückzahlung des Kapitalvermögens zugesagt oder gewährt worden ist. Aufgrund der Ausgestaltung des Zertifikats ist sicher, dass der Anleger sein Kapital zurück erhält. Somit ist der Tatbestand des § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG erfüllt. Die Einnahmen aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung sind nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Buchst. c EStG als Kapitaleinkünfte zu erfassen. Dem steht nicht entgegen, dass REX-P-Zertifikate keine ausdrückliche Kapitalgarantie beinhalten und dass die Finanzverwaltung bei Aktienzertifikaten und Aktienindexzertifikaten (z.B. auf den DAX) ohne Kapitalgarantie den Tatbestand des § 20 EStG als nicht erfüllt ansieht. Aktien(index)zertifikate und das REX-P-Zertifikat sind insoweit nicht vergleichbar.“

Quelle:

Oberfinanzdirektion Rheinland
Kurzinformation Einkommensteuer
Nr. 019/2007 vom 05.03.2007

7. Pauschalierung von Sachzuwendungen an Arbeitnehmer

Seit dem 1.1.2007 gibt es die Pauschalierungsmöglichkeit der Einkommensteuer für Sachzuwendungen des Arbeitgebers an Nichtarbeitnehmer und eigene Arbeitnehmer. Dabei kann die Einkommensteuer mit 30 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) der Bemessungsgrundlage erhoben werden.

Die Pauschalierung ist ausgeschlossen für Tatbestände, für die bereits andere gesetzliche Bewertungsmöglichkeiten bestehen. Die Pauschalierung ist somit ausgeschlossen für:

- private Nutzung eines Firmenwagens
- amtliche Sachbezugswerte oder Durchschnittswerte
- Rabattregelung
- Überlassung von Vermögensbeteiligungen an Arbeitnehmer
- Kundenbindungsprogramme
- Pauschalierung in besonderen Fällen
- Sachzuwendungen bis zur Freigrenze von 44 Euro

Die Pauschalierungsmöglichkeit hat nach Auffassung der Sozialversicherungsträger keine Auswirkungen auf die Höhe des Arbeitsentgelts im Sinne der Sozialversicherung. Denn nach geltender Rechtslage sieht die am 1.1.2007 in Kraft getretene Sozialversicherungsentgeltverordnung für den Fall der Pauschalierung derartiger Sachzuwendungen keine Beitragsfreiheit vor. Somit wird zum gegenwärtigen Zeitpunkt der Entgeltbegriff im Lohnsteuer- und im Sozialversicherungsrecht unterschiedlich ausgelegt.

8. Klage zur Rentenbesteuerung anhängig

Erstmals ist nun die Frage der Besteuerung einer Standardrente Streitgegenstand bei einem Finanzgericht. Beim Finanzgericht München ist unter dem Az. 15 K 4529/06 eine Klage anhängig, die sich gegen die Rentenbesteuerung nach neuem Recht richtet. Nach dem neuen Recht (Alterseinkünftegesetz) sind im Jahre 2005 50 % der gesetzlichen Rente steuerpflichtig. Hiergegen wenden sich die Kläger, da der Besteuerungsanteil von 50 % als unrechtmäßig angesehen wird.

Wie bisher ist anzuraten gegen die Einkommensteuerbescheide Einspruch zu erheben und das Ruhen des Verfahrens nach § 363 Abs. 2 Satz 1 Abgabenordnung aus Zweckmäßigkeitsgründen zu beantragen.

9. Verzicht des Gesellschafter-Geschäftsführers auf Pensionszusage

Es kommt immer wieder vor, dass ein Gesellschafter-Geschäftsführer auf eine Pensionszusage verzichtet. Dabei stellt sich die Frage, ob der Ertrag aus dem Verzicht beim Gesellschafter oder bei der Gesellschaft zu besteuern ist.

Der Verzicht (Widerruf oder Einschränkung im Wege eines Erlass-, Schuldaufhebungs- oder Änderungsvertrages) des Gesellschafter-Geschäftsführers ist regelmäßig als im Gesellschaftsverhältnis veranlasst anzusehen. Von einer betrieblichen Veranlassung des Verzichts ist hingegen auszugehen, wenn die Pensionszusage im Verzichtszeitpunkt nicht finanzierbar ist.

Dient der Verzicht der Vermeidung einer drohenden Überschuldung der Gesellschaft im insolvenzrechtlichen Sinne und steht er im Zusammenhang mit weiteren die Überschuldung vermeidenden Maßnahmen (wie insbesondere einer Absenkung des Aktivgehaltes) ist er entsprechend den allgemeinen Grundsätzen nur dann betrieblich veranlasst, wenn sich auch ein Fremdgeschäftsführer zu einem Verzicht bereit erklärt hätte.

Soweit der Verzicht betrieblich veranlasst ist, hat die Kapitalgesellschaft die Auflösungserträge zu besteuern.

Quelle:

Bayerisches Landesamt für Steuern vom 15.2.2007

10. Steuerberatungskosten, Wegfall des Sonderausgabenabzugs ab 2006

Seit dem 1.1.2006 sind private Steuerberatungskosten nicht mehr als Sonderausgaben abzugsfähig. Wie bisher sind Steuerberatungskosten – soweit sie durch Einkünfte veranlasst sind – als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehbar.

Dabei gelten folgende Grundsätze:

- Für die Berücksichtigung von Sonderausgaben ist das Abflussprinzip maßgeblich. Daher können Steuerberatungskosten, die nach dem 31.12.2005 gezahlt werden, steuerlich nicht mehr als Sonderausgaben berücksichtigt werden. Dabei ist unerheblich, für welchen Zeitraum sie angefallen sind.
- Die bisherige Vereinfachungsregel, wonach bei Aufwendungen bis 520 Euro der Zuordnung des Steuerpflichtigen gefolgt wird, ist mit Wirkung ab VZ 2006 nicht mehr anwendbar.

- Mitgliedsbeiträge der Lohnsteuerhilfevereine sind komplett nicht abziehbar.

11. Hausreparaturen keine haushaltsnahe Dienstleistung bis 2005

Haushaltsnahe Dienstleistungen sind Tätigkeiten, die gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushalts oder entsprechend Beschäftigte erledigt werden. Keine haushaltsnahen Dienstleistungen sind solche, die zwar im Haushalt des Steuerpflichtigen ausgeübt werden, aber keinen Bezug zur Hauswirtschaft haben.

Somit stellt die Renovierung einer Hausfassade keine haushaltsnahe Dienstleistung dar. Die Handwerkerleistung führt bis einschließlich 2005 nicht zu einer Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen nach § 35a Einkommensteuergesetz

12. Verfassungsmäßigkeit der Grundsteuer

Beim Bundesverfassungsgericht waren 2 Verfassungsbeschwerden zur Verfassungsmäßigkeit der Grundsteuer auf selbstgenutztes Wohneigentum anhängig (Az. 1 BvR 1644/05 und 1 BvR 311/06).

Beide Verfassungsbeschwerden wurden nicht angenommen. Das Bundesverfassungsgericht hat sich dabei mit der Grundsteuer nicht inhaltlich auseinandergesetzt.

Wegen dieser Verfahren wurden bei den Finanzämtern viele Anträge gestellt, die bis heute nicht zurückgenommen worden sind. Aus diesem Grund haben die obersten Finanzbehörden der Länder die Allgemeinverfügung vom 30.3.2007 erlassen, nach der diese Anträge nun allgemein zurückgewiesen werden.

Die Allgemeinverfügung hat hierzu folgenden Wortlaut:

„Am 30. März 2007 noch anhängige, außerhalb eines Einspruchs- oder Klageverfahrens gestellte und zulässige Anträge auf Aufhebung oder Änderung der Festsetzung eines Grundsteuermessbetrags oder der Feststellung eines Einheitswerts für inländischen Grundbesitz werden hiermit zurückgewiesen, soweit mit den Anträgen geltend gemacht wird, das Grundsteuergesetz sei verfassungswidrig. Entsprechendes gilt für Anträge auf Fortschreibung des Einheitswerts (§ 22 des Bewertungsgesetzes) oder auf Neuveranlagung des Grundsteuermessbetrags (§ 17 des Grundsteuergesetzes).

Gegen diese Allgemeinverfügung können die von ihr betroffenen Steuerpflichtigen Klage erheben. Ein Einspruch ist insoweit ausgeschlossen. Die Klage ist bei dem Finanzgericht zu erheben, in dessen Bezirk sich das Finanzamt befindet, das den von dieser Allgemeinverfügung betroffenen Grundsteuermessbescheid oder Einheitswertbescheid erlassen hat. Sie ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Finanzgerichts zu erklären und gegen das zuständige Finanzamt zu richten.

Die Frist für die Erhebung der Klage beträgt ein Jahr.“

13. Weitere Informationen

Bei den vorstehenden Ausführungen handelt es sich um nicht abschließende Informationen und sie ersetzen keine Beratung.

Sollten Sie Fragen zu diesen oder anderen Punkten haben, so wenden Sie sich bitte an mich.